

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 38/96

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft,
Steinhäuser Str. 10, 76135 Karlsruhe,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 1996 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter
Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbe-
schwerde vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
Eberhard Beckamp beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 1995 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der Kläger hat mit einem von seinem Prozeßbevollmächtigten unterzeichneten, am 7. Februar 1996 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend bezeichneten, am 8. Januar 1996 zugestellten Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und gleichzeitig auch für das Beschwerdeverfahren beantragt, ihm Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung ua voraus, daß die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung unzulässig ist.

Gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 SGG hätte die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils des Landessozialgerichts (LSG) begründet werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Das vom Beschwerdeführer dem BSG am 8. März 1996 privatschriftlich per Telefax übermittelte Schreiben vom 3. Februar 1996 an seinen Prozeßbevollmächtigten entspricht nicht der gesetzlichen Form des § 166 SGG, da die Vertretungspflicht vor dem BSG zur Folge hat, daß der Beschwerdeführer selbst keine rechtswirksamen Prozeßhandlungen vor ihm vornehmen kann; dazu gehört auch die formgerechte Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde (s BSG SozR 1500 § 166 Nr 1). Die vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers eingereichte Begründung vom 8. März 1996 ist per Telefax am 9. März 1996 um 16.23 Uhr beim BSG und damit nach Ablauf der am 8. März 1996 endenden Begründungsfrist eingegangen. Einen Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist hat der Beschwerdeführer nicht gestellt.

Der Kläger war, selbst wenn er zur Bestreitung der Kosten für seine Prozeßvertretung nicht in der Lage sein sollte, deswegen nicht gehindert, die Begründung der Beschwerde rechtzeitig einzureichen. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich kein Anhalt für eine Einschränkung der anwaltschaftlichen Vertretung. Bringt aber der Prozeßbevollmächtigte, nachdem er - wie hier - Beschwerde eingelegt hat, nicht zum Ausdruck, daß er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde oder auf die Anbringung des Prozeßkostenhilfesuchts beschränkt wissen wolle - wogegen auch die (wenn auch verspätet eingegangene) Beschwerdebegründung vom 8. März 1996 spricht, so muß er die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (vgl BSG in SozR Nr 10 zu § 67 SGG und SozR 1500 § 160a Nr 8); anderenfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 73 Abs 3 Satz 2 SGG seinen Mandanten (vgl BSG aaO, BSGE 11, 158, 160 und Beschluß des Senats vom 21. Dezember 1990 - 2 BU 203/90 -).

Da somit die Beschwerde wegen Versäumnung der Begründungsfrist nach § 160a iVm § 169 SGG als unzulässig verworfen werden mußte, war dem Kläger die beantragte Pro-



zeßkostenhilfe wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung zu versagen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)